

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 21.01.2016

Laufende Nummer: 01/2016

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbe- schränkten Studiengängen an der Hoch- schule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal

vom 14.12.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, erlässt der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Ausgestaltung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Rhein-Waal vom 01. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung 04/2009) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 18. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung 24/2014):

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

(1) Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein (Ausschlussfrist). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Ist der Zulassungsantrag für einen Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 16.12.2015.

Kleve, den

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer